

Neue Muster für die Widerrufs- und Rückgabebelehrung

Zum **04.08.2011** ist das Gesetz zur Anpassung der Vorschriften über den Wertersatz bei Widerruf von Fernabsatzverträgen und über verbundene Verträge in Kraft getreten. Hintergrund ist ein EuGH-Urteil vom 3. September 2009 (EuGH, Urteil v. 03.09.2009 (C-489/07)), mit dem die deutschen Wertersatzvorschriften für teilweise europarechtswidrig eingestuft wurden.

Wertersatz für gezogene Nutzungen steht dem Verkäufer nach der neuen Rechtslage nur noch zu, wenn der Verbraucher die Ware in einer Art und Weise genutzt hat, die über die Prüfung der Eigenschaften und die Funktionsweise hinausgeht. Wertersatz für eine Verschlechterung der Sache kann vom Verbraucher verlangt werden, soweit die Verschlechterung auf einen Umgang mit der Sache zurückzuführen ist, der über die Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise hinausgeht. Über diese Rechtsfolgen muss der Händler den Verbraucher hingewiesen und eine korrekte Widerrufs- oder Rückgabebelehrung in Textform erteilt haben!

Eine Verwendung der bisherigen Muster ist grundsätzlich für eine **Übergangsfrist von 3 Monaten** möglich. In diesem Zeitraum kann das „alte Muster“ nicht abgemahnt werden.

Bei der Belehrung sollten Sie immer auf die aktuellen gesetzlichen Muster zurückgreifen, um Rechtssicherheit zu erlangen. Das Muster muss grundsätzlich unverändert übernommen werden, um abmahnsicher zu sein (es sei denn, die Gestaltungshinweise sehen eine Anpassung vor).

Hier finden Sie die neuen, seit dem 04. 08.2011 geltenden [gesetzlichen Mustertexte](#) für die Widerrufsbelehrung oder Rückgabebelehrung.

Hinweis: Dieses Merkblatt soll nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Stand: August 2011

Ihre Ansprechpartnerin:

Dr. Luzia Ruhnke
Fachbereich Recht | Fair Play
Telefon: 07721 922-139
Fax: 07721 922-300
E-Mail: ruhnke@villingen-schwenningen.ihk.de